



Flecken Bardowick

Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Bardowick Nr. 56 „P + R Ost“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 5 „Bahnhofstraße“

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 01.03.2025 den Bebauungsplan Bardowick Nr. 56 „P + R Ost“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 5 „Bahnhofstraße“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Bardowick Nr. 56 „P + R Ost“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 5 „Bahnhofstraße“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt nordöstlich der Bundesautobahn BAB A 39, nördlich der „Bahnhofstraße/Vögeler Weg“ (Kreisstraße K 32, Überführung über die BAB A 39) sowie südlich der „Alten Bahnhofstraße“.

Der Bebauungsplan Bardowick Nr. 56 „P + R Ost“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 5 „Bahnhofstraße“ wurde im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 04/2025 vom 14.04.2025 bekannt gemacht und ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14.04.2025 in Kraft

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 56 „P + R Ost“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 5 „Bahnhofstraße“ beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 15.04.2025

In Vertretung

(Ahlers)

Aushang am: 15.04.2025

Abnahme am:

